

*sine breve*²⁴². Es war das ein Streitpunkt, der noch in manchem Vertrag geregelt werden sollte, so auch 1416, als Braunschweig sich mit den Herzogen Bernd und Heinrich dahin verglich, daß die Bauern, die von der Stadt und ihren Bürgern abhängig waren, künftig bloß noch an wenigen Tagen im Jahr Erntearbeit und Fuhrdienste auf der herzoglichen Domäne zu leisten hatten²⁴³. In diesen Zusammenhang gehören wohl auch die Klagen, die 1401 über den Knappen Burchard von Bortfeld geführt wurden; er war Schloßhauptmann von Wohldenbergh und hatte unrechtmäßige Dienste bzw. *onera inconsueta* von fünf Hufen in Gustedt gefordert, die dem Vikar Johannes vom Andreasaltar in S. Blasius gehörten²⁴⁴. Bei fast sämtlichen Leistungen, von denen hier die Rede ist, handelt es sich freilich nicht um Fronen, die im normalen Rahmen einer Villikation zu erbringen waren, sondern der Herzog – und ebenso der Bischof von Hildesheim in den vorher genannten Fällen – verlangte sie als Landesherr. Darf man daraus den Schluß ziehen, daß die Laten auf seinen Gütern noch zu (unbezahlten) Diensten verpflichtet waren, zu denen solche der Untertanen nur zusätzlich hinzutraten? Wie dem auch sei: zumindest gestatten die angeführten Zeugnisse nicht ohne weiteres eine Verallgemeinerung und auch nicht etwa die Folgerung, daß es auf den Gütern des Blasiusstifts ähnlich hergegangen sei. Denn die Braunschweiger Quellen reichen ihrerseits zu einer solchen Aussage nicht aus.

Allenfalls Andeutungen von einer Villikation im alten Stil finden sich in Ohrum bzw. in Stecklenburg. Im Austausch gegen die Braunschweiger Pfarre St. Ulrich erwarb das Stiftskapitel 1425 von den Herzogen Bernd, Otto und Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg *de cappellen to der Steklenborch myt allen oren tobehoringen, vogedien, den ste, gericht, bede, plicht unde unplicht* etc.²⁴⁵ Man wüßte nun gern, was für „Dienste“ dort gefor-

²⁴²) Ebd. S. 86.

²⁴³) C. Gesenius, Das Meierrecht mit vorzüglicher Hinsicht auf den Wolfenbüttelschen Theil des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg 2 (1803) Beylage II S. 76–78; dazu G. Oehr, Ländliche Verhältnisse im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahrhundert (1903) S. 65. Siehe ferner das Privileg der Herzoge Bernd, Otto und Wilhelm für den Braunschweiger Rat vom 16. November 1423: *To deme twelfften umme dere borgere meygere de unse behorigen lude edder laten weren dat wil wij holden alse dat deme rade unde den borgeren vorbrevet is* (Wolfenbüttel StA, 1 Urk 91).

²⁴⁴) Wolfenbüttel StA, 7 Urk 418 a (*die lune decima mensis octobris* = 10. Oktober 1401?); vgl. auch ebd. 7 Urk 419.

²⁴⁵) Wolfenbüttel StA, 7 Urk 481.